

Kurztitel

Erhebung von Kirchenbeiträgen in Österreich

Kundmachungsorgan

GBIÖ Nr. 45/1940

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.04.1940

Text

§ 3. Die Eintragung des Übergangs bürgerlicher Rechte der aufgelösten Religionsfonds auf das ... (*Anm.: gegenstandslos*) in die öffentlichen Bücher durch die Grundbuchsgerichte erfolgt, soweit das Vermögen von Forstbehörden bewirtschaftet wird, auf Antrag des ... (*Anm.: gegenstandslos*) im übrigen auf Antrag des ... (*Anm.: gegenstandslos*) oder der von diesen beauftragten Behörden.